

RS UVS Kärnten 1996/01/23 KUVS-61/2/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1996

Rechtssatz

Wird gegen den Beschuldigten in der Strafverfügung als erste Verfolgungshandlung eine Tat vom 9.9.1995, 16.36 Uhr, vorgehalten, obwohl die Tat am 9.9.1994, 16.36 Uhr, begangen wurde, ist Verfolgungsverjährung eingetreten, da für eine taugliche Verfolgungshandlung die Angabe der richtigen Tatzeit innerhalb der sechsmonatigen Verfolgungsverjährungsfrist erforderlich ist (Einstellung des Verfahrens).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at